
Macht und Herrschaft

Peter Gostmann · Peter-Ulrich Merz-Benz
(Hrsg.)

Macht und Herrschaft

Zur Revision zweier soziologischer
Grundbegriffe

2., erweiterte Auflage

Hrsg.

Peter Gostmann

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Frankfurt am Main, Deutschland

Peter-Ulrich Merz-Benz

Soziologisches Institut
Universität Zürich
Zürich, Schweiz

ISBN 978-3-658-31607-5

ISBN 978-3-658-31608-2 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-31608-2>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2007, 2021

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Cori Antonia Mackrodt

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Für Suzanne Merz-Benz

Inhaltsverzeichnis

Res publica amissa? – Macht, Herrschaft und Wissenschaft 2021	1
Peter Gostmann und Peter-Ulrich Merz-Benz	
Revision von ‚Macht‘ und ‚Herrschaft‘ – die Fortsetzung der <i>story</i> der Soziologie	39
Peter Gostmann und Peter-Ulrich Merz-Benz	
Zum Verhältnis von Herrschaft und Rationalität	
Herrschaft und soziales Handeln – eine Notiz zur Systematisierung zweier soziologischer Grundbegriffe	55
Gerhard Wagner	
Wertrationalität und Wertsphären – kritische Bemerkungen	65
Guy Oakes	
Ordnungen der Macht	
Macht – ein soziologischer Grundbegriff	91
Hubert Treiber	
Autoritative Macht und politische Einflussnahme	107
Tom Kaden	
Die Macht der Ehre	133
Grzegorz Adamczyk und Peter Gostmann	

Charisma in der Massengesellschaft

Charisma – neu bedacht	159
Stephen Turner	
Politisches Charisma in der entzauberten Welt	187
Dirk Tänzler	
Aus „Not und Hoffnung“?	225
Frank Meyhöfer	

Regierungsweisen

Das Konzept der Regimes	269
Peter Gostmann und Alexandra Ivanova	
Expertokratie/Epistokratie	323
Philipp von Wussow	
Apparate/Apparaturen	363
Thomas Scheffer	

Die andere Seite der Biopolitik

Herrschaft oder Determination?	397
Peter Gostmann und Peter-Ulrich Merz-Benz	
Systemtheorie, Biologie der Sozialität – und das Thema „Herrschaft“	469
Peter-Ulrich Merz-Benz	

Autorenverzeichnis

Grzegorz Adamczyk (1972), Prof. Dr.; Studium der Soziologie in Lublin und Bielefeld. Am Institut für Soziologie der Katholischen Universität Lublin tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Soziologie der Moral, Soziologie der Religion, Konsumgesellschaft, Public Opinion, Nationale Identität. Wichtigste Publikationen: *Jugendkonsum im internationalen Vergleich. Eine Untersuchung der Einkommens-, Konsum-, und Verschuldungsmuster der Jugendlichen in Deutschland, Korea und Polen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (zusammen mit Elmar Lange, Sunjong Choi, Dojin Yoo, 2005); *Polen zwischen Nation und Europa. Zur Konstruktion kollektiver Identität im polnischen Parlament*. Wiesbaden: Deutscher Universitäts-Verlag (zusammen mit Peter Gostmann 2007); „Socio-Cultural Capital as a Factor Differentiating Students’ Skills in the Field of Speech Reception and Creation as well as the Analysis and Interpretation of Cultural Texts“, in: *The New Educational Review* 1/51 (2018); „Phenomenon of compensative and compulsive buying in Poland. A socio-economic study“, in: *Economic and Environmental Studies* 4/18 (2018); „Compulsive Buying in Poland. An Empirical Study of People Married or in a Stable Relationship“, in: *Journal of Consumer Policy* 43 (zusammen mit Jose Capetillo-Ponce, Dominik Szczygielski, 2020). Übersetzung ins Polnische: Gerhard Wagner, *Paulette am Strand. Roman zur Einführung in die Soziologie*. Weilerswist: Velbrück (2008), erschienen unter dem Titel: *Paulina na plaży. Wprowadzenie do socjologii*. Wydawnictwo Adam Marszałek: Toruń (2018).

Mail: grzegorz.adamczyk@kul.pl

Peter Gostmann (1971), PD Dr.; Studium der Soziologie, Literaturwissenschaft und Philosophie in Bielefeld und Bonn. Akademischer Rat am Institut für Soziologie der Universität Frankfurt. Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Soziologie des Geistes; Mitherausgeber der Albert Salomon Werke. Seine

Arbeitsschwerpunkte sind: Philosophische Grundlagen der Soziologie, Ideengeschichte, Politische Soziologie und Kultursoziologie. Zurzeit beschäftigt er sich mit der impliziten Soziologie Platons. Wichtigste Publikationen: *Beyond the Pale. Albert Salomons Denkraum und das intellektuelle Feld im 20. Jahrhundert*. Wiesbaden: Springer VS (2014); *Einführung in die soziologische Konstellationsanalyse*. Wiesbaden: Springer VS (2015); *Humanismus und Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS (Hrsg. mit Peter-Ulrich Merz-Benz, 2018); *Soziologie des Geistes. Grundlagen und Fallstudien zur Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts*. Wiesbaden: Springer VS (Hrsg. mit Alexandra Ivanova, 2019). Zuletzt erschienen: *Die Idee des Lehrers. Mehr als Pädagogik*. Baden-Baden: Tectum (2020).

Mail: gostmann@soz.uni-frankfurt.de

Alexandra Ivanova (1988), M.A.; Studium der Japanologie und Soziologie in Frankfurt am Main. Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Uwe Johnson-Professur, Institut für Germanistik, Universität Rostock. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Soziologie des Geistes; Übersetzerin für die russische Sprache; aktiv u. a. in der feministischen Bibliothek Monaliesa (Leipzig). Ihre Arbeitsschwerpunkte sind: Gesellschaftstheorie, ideengeschichtliche Soziologie des 20. Jahrhunderts (aktuell: Lu Märtens; Frankfurter Schule), Methoden qualitativer Sozialforschung. Wichtigste Publikationen: *Soziologie des Geistes. Grundlagen und Fallstudien zur Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts*. Wiesbaden: Springer VS (Hrsg. mit Peter Gostmann, 2019); „Wer analysiert wen und zu welchem Zweck oder Ist der Freudianismus ein Humanismus?“, in: P. Gostmann und P.-U. Merz-Benz (Hrsg.), *Humanismus und Soziologie*, Wiesbaden: Springer VS (2018), englische Übersetzung in *Cured Quail* 2 (2020); „Lesen durch den Kohlestaub. Drei Erfahrungen mit einer Erzählung“, in: *Das Argument* 333 (zusammen mit Anne Hofmann und Carolin Krahlf, 2019).

Mail: alexandra.ivanova@uni-rostock.de

Tom Kaden (1984), Dr.; Studium der Soziologie und Germanistik in Freiburg i. Br. und Frankfurt am Main. Akademischer Rat a. Z. in der Fachgruppe Soziologie der Universität Bayreuth. Promotionspreis der Research Academy Leipzig 2014; Rolf-Kentner-Dissertationspreis des Heidelberg Center for American Studies 2015. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Verhältnis von Wissenschaft und Religion, Fundamentalismus, Max Weber, Propagandaforschung, Digitale Soziologie. Aktuelles Forschungsinteresse: Analyse russischer Online-Propaganda im Kontext der US-Wahl 2016 (Habilitationssprojekt). Wichtigste Publikationen: *Kreationismus und Antikreationismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine konfliktsoziologische Untersuchung*. Wiesbaden: Harrassowitz (2015; englische Übersetzung:

Springer 2019); *Science, Belief and Society. International Perspectives on Religion, Non-Religion and the Public Understanding of Science*. Bristol: Policy Press (Hrsg. mit Stephen Jones und Rebecca Catto, 2019); *Max Weber Gesamtausgabe, Band I/7: Zur Logik und Methodik der Sozialwissenschaften (1900–1907)*. Tübingen: Mohr (Hrsg. mit Gerhard Wagner, Claudius Härpfer, Kai Müller und Angelika Zahn, 2018).

Mail: tom.kaden@uni-bayreuth.de

Peter-Ulrich Merz-Benz (1953), Prof. Dr.; Studium der Philosophie, Pädagogik, Politikwissenschaft und Soziologie. Bis zu seiner Emeritierung 2018 war er Professor am Soziologischen Institut der Universität Zürich sowie Leiter des „Forum ‚Philosophie der Geistes- und Sozialwissenschaften‘“ am Philosophischen Seminar. 1995 wurde ihm der Spezialpreis des Premio Europeo Amalfi zugesprochen. Zwei Mal weilte er als professeur invite an der Ecoles des hautes etudes en sciences sociales in Paris. Seit dem Jahr 1995 leitet er als Co-Sprecher (zusammen mit Carsten Klingemann) die Arbeitsgemeinschaft „Sozial- und Ideengeschichte der Soziologie“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Zudem ist er Mitherausgeber des Jahrbuchs für Soziologiegeschichte. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Soziologische Theorie und Theoriegeschichte, Ideengeschichte, Kultursoziologie, Religionssoziologie, Musiksoziologie. Zurzeit gilt sein Hauptinteresse der Begründung einer humanistischen Soziologie sowie der Ausarbeitung eines Begriffs der soziologischen Bildung. Des Weiteren beschäftigt er sich mit einer Neubestimmung des Verhältnisses von Gemeinwohl, Gemeinsinn und Eigeninteresse. Wichtigste Publikationen: *Max Weber und Heinrich Rickert. Die erkenntnikritischen Grundlagen der verstehenden Soziologie*. Würzburg: Königshausen & Neumann (1990); *Tiefsinn und Scharfsinn. Ferdinand Tönnies' begriffliche Konstitution der Sozialwelt*. Frankfurt am Main: Suhrkamp (1995); *Macht und Herrschaft – zur Revision zweier soziologischer Grundbegriffe*. Wiesbaden: VS Verlag (Hrsg. mit Peter Gostmann, 2007); *Erkenntnis und Emanation. Ferdinand Tönnies' Theorie soziologischer Erkenntnis*. Wiesbaden: Springer VS (2016); *Humanismus und Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS (Hrsg. mit Peter Gostmann, 2018).

Mail: merz-benz@soziologie.uzh.ch

Frank Meyhöfer (1990), M.A.; Studium der Soziologie, Politikwissenschaft und Philosophie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Graduiertenkolleg Weltpolitik am Institut für Weltgesellschaft sowie Lehrbeauftragter der Fakultät für Soziologie an der Universität Bielefeld. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Soziologische Theorie,

Theorie- und Ideengeschichte der Sozialwissenschaften, Wissenschafts- und Intellektuellensoziologie. Zurzeit beschäftigt er sich mit sozialwissenschaftlicher Zeit- und Gegenwartsdiagnostik als Beobachtungsmodus der modernen Weltgesellschaft im 20. Jahrhundert. Wichtigste Publikation: „Intellektuelle Krisenbewältigungspraxis der Nachkriegsgesellschaft. Die epistemische Produktivität der Krise in Reinhart Kosellecks Studien zur Krise der Moderne“, in: Peter Gostmann und Alexandra Ivanova (Hrsg.), *Soziologie des Geistes. Grundlagen und Fallstudien zur Ideengeschichte des 20. Jahrhunderts*, Wiesbaden: Springer VS (2019).

Mail: frank.meyhoefer@uni-bielefeld.de

Guy Oakes (1941), Prof. em.; Studium an der University of Chicago (Baccalaureate in Anthropologie 1963), der Universität Freiburg (Fulbright Scholar 1966/1967) und der Cornell University (PhD in Philosophie 1968). Bis zu seiner Emeritierung Jack T. Kvernland Professor of Philosophy and Corporate Social Policy an der Monmouth University. 1982/1983 weilte er als Max Weber Gastprofessor an der Universität Heidelberg. Arbeitsschwerpunkte: Philosophie der Sozialwissenschaften, philosophische Analyse sozialer Institutionen, Geschichte und Philosophie der Ökonomie. Zurzeit gilt sein Hauptinteresse der Untersuchung der keynesianischen Revolution an der Cambridge University unter historischen, institutionellen und philosophischen Gesichtspunkten. Wichtigste Publikationen: *The Imaginary War. Civil Defense and American Cold War Culture*. New York: Oxford University Press (1994); *Collaboration, Reputation, and Ethics in American Academic Life. Hans H. Gerth and C. Wright Mills*. Urbana: University of Illinois Press (zusammen mit Arthur J. Vidich, 1999); „The Editor as Scientific Revolutionary. Keynes, The Economic Journal, and the Pigou Affair, 1936-1938“, in: *Journal of the History of Economic Thought* 29/1 (zusammen mit Nahid Aslanbeigui, 2007); *The Provocative Joan Robinson: The Making of a Cambridge Economist*. Durham: Duke University Press (zusammen mit Nahid Aslanbeigui, 2009); „The ‚Cambridge Tradition‘ Reconsidered“, in: *History of Political Economy* 50/4 (zusammen mit Nahid Aslanbeigui).

Mail: goakes@monmouth.edu

Thomas Scheffer (1967), Prof. Dr.; Studium der Soziologie in Bielefeld. Professor für Soziologie mit dem Schwerpunkt interpretative Sozialforschung am Institut für Soziologie der Goethe Universität Frankfurt. Prodekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften; Mitglied des Konzils der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Politische Ethnographie und Diskursstudien, Rechtssoziologie und politische Soziologie, Kasuistik und qualitative

Methodologie. Er entwickelt mit der trans-sequentiellen Analyse (TSA) eine kritische Ethnomethodologie, die Episoden und Prozesse der Diskursarbeit verknüpft. Aktuell arbeitet er an einer Soziologie existentieller Probleme. Wichtigste Publikationen: *Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse*. Stuttgart: Lucius & Lucius (2001); *Adversarial Case-Making. An Ethnography of English Crown Court Procedure*. Leiden: Brill (2010), *Criminal Defence and Procedure. Comparative Ethnographies in the United Kingdom, Germany, and the United States*. London: Palgrave Macmillan (zusammen mit Kati Hannken-Illjes und Alexander Kozin, 2010), *Polizeilicher Kommunitarismus. Eine Praxisforschung urbaner Kriminalprävention*. Frankfurt am Main: Campus (zusammen mit Christiane Howe, Eva Kiefer, Yannik Porsché und Dörte Negnal, 2017).

Mail: scheffer@soz.uni-frankfurt.de

Dirk Tänzler (1955), Prof. Dr.; Studium der Philosophie und Soziologie. Professor i. R. für Soziologie an der Universität Konstanz. Vertretungsprofessuren an den Universitäten Zürich, Bonn und Koblenz und Gastprofessuren in Luzern und Wien. Er war Direktor des Sozialwissenschaftlichen Archivs an der Universität Konstanz, Koordinator der EU-Forschungsprojekte *Crime and Culture* und, in Kooperation mit Transparency International, *ALAC*; Projektleiter diverser Projekte über endogenes Wirtschaftspotential einer ostdeutschen Region, die Rekonstruktion postsozialistischer Betriebe, die Medialisierung politischen Handelns und Armut. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Soziologische Theorie, Sozialphilosophie, Geschichte der Soziologie, Kultursoziologie, Wissenssoziologie, politische Soziologie, Transformationsforschung, Korruptionsforschung, Soziologie der Armut und qualitative Sozialforschung. Wichtigste Publikationen: *Das Inzestverbot. Untersuchungen zur Struktur sozialer Konstitution*. Frankfurt a. M. 1990 (Microfiche); *Der Tschechische Weg. Transformation einer Industriegesellschaft (1918–1998)*. Frankfurt am Main: Campus (1999); *Figurative Politik. Zur Performanz der Macht in modernen Gesellschaften*. Opladen, Leske + Budrich (Hrsg. mit Hans-Georg Soeffner, 2002); *Neue Perspektiven der Wissenssoziologie*. Konstanz: UVK (Hrsg. mit Hubert Knoblauch und Hans-Georg Soeffner, 2006); *Zur Kritik der Wissensgesellschaft*. Konstanz: UVK (Hrsg. mit Hubert Knoblauch und Hans-Georg Soeffner, 2006); *The Social Construction of Corruption in Europe*. Farnham: Ashgate/Routledge (Hrsg. mit Angelos Giannakopoulos und Kostas Maras, 2012). Gemeinsam mit Susanne Karstedt (Brisbane) und Ralf Rogowski (Warwick) Herausgeber der Buchreihe *Law, Crime and Culture* bei Routledge, UK.

Mail: dirk.taenzler@uni-konstanz.de

Hubert Treiber (1942), Prof. Dr.; Studium der Soziologie, Politikwissenschaft, Geschichte und Philosophie in Freiburg; verwaltungswissenschaftliches Aufbaustudium und Promotion in Konstanz. Emeritus der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover (Verwaltungswissenschaften). Im Jahr 2000 wurde ihm der von der Christa-Hoffmann-Riem-Stiftung ausgesetzte Wissenschaftspreis „Recht und Gesellschaft“ durch die Deutsche Vereinigung für Rechtssoziologie verliehen; 2018 wurde sein Werk *Max Webers Rechtssoziologie – eine Einladung zur Lektüre* (Harrassowitz 2017; in englischer Übersetzung: Oxford University Press 2020) vom Börsenverein des deutschen Buchhandels und der Fritz Thyssen Stiftung ausgezeichnet. Er weilte längere Zeit mit einem Fulbright-Stipendium an der Law School der Universität Madison/Wisconsin, war als Jean Monnet Fellow am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz und überdies Inhaber eines Stipendiums der Beinecke Rare Manuscript Library (Yale University Library). Mehrfach war er Mitglied von Bundesministerien eingesetzter Forschungskommissionen. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Wissenschaftsgeschichte, Rechtssoziologie, Verwaltungswissenschaft und Implementationsforschung im Allgemeinen sowie Max Weber, Friedrich Nietzsche und Paul Rée im Besonderen. Wichtigste Publikationen (neben der genannten): *Wie man Soldaten macht*. Düsseldorf: Bertelsmann (1973); *Bürokratie und Politik. Zur Struktur und Funktion der Ministerialbürokratie in der BRD*. München: Fink (mit Günther Schmid 1975); *Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen. Zur „Wahlverwandtschaft“ zwischen Kloster- und Fabrikdisziplin*. München: Moos (mit Heinz Steinert 1980; 2. Auflage 2005 [Münster: Westfälisches Dampfboot]); *Heidelberg im Schnittpunkt intellektueller Kreise. Zur Topographie der „geistigen Geselligkeit“ eines „Weltdorfes“: 1850–1950*. Opladen: Westdeutscher Verlag (hg. mit Karol Sauerland 1995); *Die Vollzugsorganisation als Entscheidungsfaktor des Verwaltungshandelns. Eine empirische Untersuchung zum vereinfachten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG*. Baden-Baden: Nomos (mit Leonie Breunung, 2000); *Naturregesetz und Naturrechtsdenken im 17. Jahrhundert. Kepler – Bernegger – Descartes – Cumberland*. Baden-Baden: Nomos (mit Gerd Graßhoff, 2002).

Mail: hu-treiber@t-online.de

Stephen Turner (1951), Prof.; Studium der Philosophie und der Soziologie an der University of Missouri. Distinguished University Professor am Department of Philosophy der University of South Florida; dort überdies Director of the Center for Social and Political Thought. Er weilte als Gastprofessor an der Boston University, der University of Notre Dame, an der Virginia Polytechnic Institute and State University und an der University of Manchester; Fellowships

des US National Endowment for the Humanities sowie des Swedish Collegium for Advanced Studies. Seine gegenwärtigen Arbeitsschwerpunkte liegen auf dem Gebiet der Kognitionswissenschaft und der Demokratietheorie, insbesondere mit Blick auf Wissen und Expertentum. Publikationen in diesem Zusammenhang: *Liberal Democracy 3.0. Civil Society in an Age of Experts*. London: Sage (2003); *The Politics of Expertise*. New York: Routledge (2013). Wichtigste Publikationen darüber hinaus: *Max Weber and the Dispute Over Reason and Value. A Study in Philosophy, Ethics, and Politics*. London: Routledge & Kegan Paul (zusammen mit Regis Factor, 1984); *Max Weber. The Lawyer as Social Thinker*. London: Routledge (zusammen mit Regis Factor, 1994); *Cognitive Science and the Social. A Primer*. New York: Routledge (2018).

Mail: turner@usf.edu

Philipp von Wussow (1972), PD Dr.; Studium der Philosophie, Germanistik und Informationswissenschaft in Düsseldorf und Jerusalem. Stationen als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Leipzig, Frankfurt am Main und Hamburg. Seine Arbeitsschwerpunkte sind: Politische Philosophie, jüdische Philosophie, Geistesgeschichte des 20. Jahrhunderts und Cyberethik. Wichtigste Veröffentlichungen: *Logik der Deutung. Adorno und die Philosophie*. Würzburg: Königshausen & Neumann (2007); *Leo Strauss and the Theopolitics of Culture*. Albany: SUNY Press (2020).

Mail: philippvonwussow@gmail.com

Gerhard Wagner (1958), Prof. Dr.; Studium der Soziologie und Politikwissenschaft in Heidelberg, Promotion und Habilitation in Bielefeld. Professor für Soziologie mit dem Schwerpunkt Wissenschaftstheorie/Logik der Sozialwissenschaften am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Forschungsschwerpunkte: Wissenschaftstheorie, Soziologische Theorie und Geschichte der Soziologie. Aktuelle Publikationen: „Typicality and Minutis Rectis Laws. From Physics to Sociology“, in: *Journal for General Philosophy of Science* (2020); „Mutualism and the Law of Comparative Advantage“, in: *Zeitschrift für Theoretische Soziologie* (2020).

Mail: g.wagner@soz.uni-frankfurt.de



Macht – ein soziologischer Grundbegriff*

Hubert Treiber

In memoriam Heinrich Popitz (1925–2002)

Dieser Beitrag versucht dem „soziologisch amorph[en]“ Machtbegriff Max Webers dadurch Konturen zu verleihen, dass er an den von Heinrich Popitz konzipierten Machtbegriffen gespiegelt wird, um dann – hierin ebenfalls Popitz folgend – mithilfe seiner Anthropologisierung wichtige „Strukturmerkmale“ der Macht erfassen zu können.¹ Wo sich Verweise auf Nietzsche anbieten, wird dem entsprochen.

Die oft zitierte Definition Max Webers im § 16 der „Soziologischen Grundbegriffe“ lautet: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf

*Für Kritik, aber auch Zustimmung sei Stefan Breuer (Hamburg) gedankt. Ohne die Abhandlungen von Heinrich Popitz (1992), *Phänomene der Macht*, Tübingen: Mohr, Volker Gerhardt (1996), *Vom Willen zur Macht. Anthropologie und Metaphysik der Macht am exemplarischen Fall Friedrich Nietzsches*, Berlin und New York: de Gruyter, und Hartmann Tyrell hätte dieser Beitrag so nicht geschrieben werden können.

¹Volker Gerhardt (1981/1982), „Macht und Metaphysik. Nietzsches Machtbegriff im Wandel der Interpretation“, in: *Nietzsche-Studien* 10/11, S. 193–209 (Diskussion: S. 210–221), hier S. 218.

H. Treiber (✉)
Hannover, Deutschland
E-Mail: hu-treiber@t-online.de

diese Chance beruht“.² Indem die Definition explizit auf das Merkmal der „sozialen Beziehung“ abstellt, wird „Macht“ einerseits zu einem speziellen Fall einer „sozialen Beziehung“, andererseits wird ihr dadurch ein Platz nicht nur in der Systematik der „Soziologischen Grundbegriffe“ zugewiesen, sondern auch im Gefüge möglicher Handlungskoordinierungen.³ Allein die von Weber vorgenommene Platzierung der Macht innerhalb der Systematik seiner „Soziologischen Grundbegriffe“ macht bereits deutlich, dass – wie bei Webers verstehender Soziologie überhaupt – ein konstruktiver Akt der Zurechnung erforderlich ist, der Sinnzusammenhänge konstituieren hilft, aber auch auf solche angewiesen ist. Oder anders formuliert: Macht lässt sich nur begreifen, wenn auf ihren intentionalen Charakter abgestellt wird, wie dies Webers Machdefinition explizit tut, indem sie die scheinbar aus dem handlungstheoretischen Kontext herausfallende Formulierung von der „Durchsetzung des eigenen Willens“ als Definitionsmerkmal heranzieht:

„Macht ist nur in intentionalen Zusammenhängen verständlich, an denen sie selbst als wirkender Faktor beteiligt ist. Wir erfahren eine Macht, *als ob* in ihr eine Absicht wirke, unabhängig davon, ob wir sie erfolgreich einsetzen oder ihr kläglich unterliegen. [...] Natürlich wird die Als-ob-Konstruktion nur in distanzierter Reflexion auf die Bedingungen der Machterfahrung bewußt. [...] *Solange Macht im Spiel ist, ist auch der Wille berührt*. Da aber auch vom Willen ernsthaft nur gesprochen werden kann, wenn ihm eine Realisierungschance entspricht, wenn er das Vermögen zu möglichen Wirkungen einschließt, und wenn die Macht tatsächlich nicht anders erfahren werden kann, *als ob in ihr ein Wille wirke*, rufen sich Macht und Wille wechselseitig auf den Plan. So wie keine Macht ohne einen durch sie wirkenden Willen vorgestellt werden kann, so zerfällt auch der Wille, wenn er machtlos wird; er wird zu einem ‚ohnmächtigen‘ Willen und damit zum bloßen Wunsch“.⁴

²Max Weber (1976), *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr, S. 28.

³Als solche kommen in Betracht: Handeln/soziales Handeln; sozialen Beziehung, (legitime) Ordnung; Verband. Vgl. hierzu Wolfgang Schluchter (1998), „Replik“, in: Agathe Bienfait und Gerhard Wagner (Hg.), *Verantwortliches Handeln in gesellschaftlichen Ordnungen. Beiträge zu Wolfgang Schluchters ‚Religion und Lebensführung‘*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 320–365, hier S. 354 f. (Schaubild 2 und 3); Wolfgang Schluchter (2000), „Handlungs- und Strukturtheorie nach Max Weber“, in: *Berliner Journal für Soziologie* 10, S. 125–136, hier insbesondere S. 129 ff.

⁴Volker Gerhardt (1996), a. a. O., S. 18. Vgl. auch Volker Gerhardt (1981/1982), a. a. O., S. 217: „[es] würde sehr schwerfallen, den Sinnzusammenhang außer acht zu lassen, denn alle Macht ist so organisiert, als ob in ihr ein Wille wirksam sei. Der Machtbegriff fordert von sich aus die Einbettung in eine derartige Verbindung mit dem Willen“.

Der von Weber in die Machtdefinition aufgenommene Zusatz: „auch gegen Widerstreben“, der oft genug zu Fehlinterpretationen Anlass gibt, berücksichtigt den Umstand, dass in einem solchen Fall die der Macht zu unterstellende Wirkungschance eher erfahren bzw. zugerechnet werden kann als dies der Fall ist in der von der Machtdefinition ebenfalls zugelassenen Situation einer „nicht auf Widerstand treffende[n], ganz problemlos Fügsamkeit findende[n] Machtausübung“.⁵

Auch wenn das in die Machtdefinition aufgenommene Merkmal, Macht spielt sich „innerhalb einer sozialen Beziehung“ ab, darauf verweist, dass zu einer Machtbeziehung ein *alter ego* gehört, fällt freilich auf, dass der Machtunterworfenen eine merkwürdig marginale Rolle zugewiesen bekommt. Und dies, obwohl es gerade eine auf den „Willen“ abstellende Machtdefinition nahe legte, dass auch demjenigen, der der Macht unterworfen ist (zumal dann, wenn er dabei Widerstand zeigt) ein Wille zugestanden wird, den es ja zu überwinden gilt – lassen sich doch die von einem Machtwillen hervorgebrachten Wirkungen grundsätzlich nur an überwundenem Widerstand ablesen.⁶ Doch hat man sich stets zu vergegenwärtigen, dass der Machtbegriff deshalb auch soziologisch amorph ist, weil er einmal offen lässt, worauf die Chance zur Durchsetzung des Willens im Einzelnen beruht, zum anderen auch zulässt, dass sich ein Machtverhältnis ohne weiteres umdrehen kann, wie er auch den Umstand berücksichtigt, dass Macht eine relationale Größe darstellt: im Sinne von wechselseitig vorgenommener Zuschreibung unterstellter Macht.⁷

Es liegt auf der Hand, dass der „soziologisch amorph[e]“ Machtbegriff, wie Weber selbst schreibt,⁸ eines „präzisere[n]“ Gegenpols bedarf – in Gestalt des Herrschaftsbegriffs, „dessen angestrebte Präzision [...] aber zulasten des Machtbegriffs [geht]“.⁹ Dieser behält zwar seinen Status als Oberbegriff, daran ablesbar, dass Herrschaft üblicherweise als „institutionalisierte Macht“ definiert wird, als analytisch brauchbare Kategorie taugt der Machtbegriff jedoch nicht. Wenn Weber Herrschaft, deren Analyse sein Hauptinteresse gilt, dergestalt definiert,

⁵Hartmann Tyrell (1980), „Gewalt, Zwang und Institutionalisierung von Herrschaft. Versuch einer Neuinterpretation von Max Webers Herrschaftsbegriff“, in: Rosemarie Pohlmann (Hg.), *Person und Institution. Helmut Schelsky gewidmet*. Würzburg: Königsbrunnen & Neumann, S. 59–92, hier S. 61.

⁶Volker Gerhardt (1981/1982), a. a. O., S. 206.

⁷Volker Gerhardt (1996), a. a. O., S. 146 f.

⁸Max Weber (1976), a. a. O., S. 29.

⁹Hartmann Tyrell (1980), a. a. O., S. 60.

„daß ein bekundeter Wille („Befehl“) des oder der ‚Herrschenden‘ das Handeln anderer (des oder der ‚Beherrschten‘) beeinflussen will und tatsächlich [...] beeinflußt“¹⁰ dann verweist diese Formulierung nicht nur auf die bei der Machtdefinition gewählte begriffliche Festlegung der „Willensdurchsetzung“, sondern zeigt zugleich auch an, wie sehr Weber der Tradition verpflichtet ist.¹¹ Auch wenn Weber mit einem Begriffstausch hier unmittelbar bei Georg Jellinek Anleihe nimmt, der unter Herrschen verstanden hatte, seinen Willen „gegen andern Willen unbedingt durchsetzen zu können“,¹² und mit diesem Herrschaftsverständnis der

¹⁰Max Weber (1976), S. 544. Gegenüber der Herrschaftsdefinition im § 16 der Soziologischen Grundbegriffe (Max Weber (1976), a. a. O., S. 28) wird diejenige aus der Herrschaftssoziologie von *Wirtschaft und Gesellschaft* vorgezogen, weil Weber hier ausdrücklich den „bekundeten Willen“ mit „Befehl“ gleichsetzt. Bei dieser Herrschaftsdefinition stellt Weber beim „Gehorsam“ auch ausdrücklich auf die „innere Einstellung“ der Herrschaftsunterworfenen ab: „als ob die Beherrschten den Inhalt des Befehls, um seiner selbst willen, zur Maxime ihres Handelns gemacht hätten“ („kleine Legitimität“). Vgl. hierzu auch die folgende Fußnote.

¹¹Auffällig ist, folgt man Gerhardt (1996), a. a. O., S. 44, die Wahlverwandtschaft mit Augustin: „Eigentliche Macht, so kann man Augustin verstehen, ist Herrschaftsmacht (*dominandi potestas*). Sie geht von einem Willen aus und ist auf einen *anderen Willen* gerichtet, dabei auf nichts anderes setzend als auf die *Einsicht* des Unterworfenen“. – Man vergleiche hinsichtlich der von Webers Herrschaftsdefinition (Max Weber (1976), a. a. O. S. 544) geforderten „inneren Einstellung“ auch den von Hans von Balthasar gegebenen Kommentar zum Gehorsamsideal der Benediktinerregel: „Der Gehorsam wird der Ausführung nach dann geleistet, wenn die befohlene Sache ausgeführt wird; dem Willen nach, wenn der Gehorchende das gleiche begehrte wie der Befehlende; der Einsicht nach, wenn er dasselbe fühlt wie dieser, so daß er das Befohlene für durchaus gut hält. Und der Gehorsam ist unvollkommen, wenn neben der Ausführung nicht auch die Gleichförmigkeit des Begehrens und Fühlens zwischen Befehlenden und Gehorchenden besteht“ (Hans von Balthasar (1961), *Die großen Ordensregeln*. Einsiedeln Zürich Köln: Benzinger, S. 376). Es sei daran erinnert, dass auch Weber für die „Kausalkette vom Befehl bis zum Befolgtwerden“ sowohl „Einfühlung“ als auch „Eingebung“ oder gar „rationale Einredung“ verantwortlich macht (Max Weber (1976), a. a. O., S. 544 f.).

¹²Andreas Anter (2000), „Max Weber und Georg Jellinek. Wissenschaftliche Beziehung, Affinitäten und Divergenzen“, in: Stanley L. Paulson und Martin Schulte (Hg.), *Georg Jellinek – Beiträge zu Leben und Werk*. Tübingen: Mohr, S. 67–86, hier: S. 84. Vgl. Georg Jellinek (1922), *Allgemeine Staatslehre*. Berlin: Springer, S. 180: „Herrschend heißt aber die Fähigkeit haben, seinen Willen anderen Willen unbedingt zur Erfüllung auferlegen, gegen andern Willen unbedingt durchsetzen zu können“.

damals vorherrschenden Dogmatik folgt,¹³ so ist in diesem Zusammenhang vor allem auch an Kant zu denken, der dem Wort des Befehls praktische Bedeutung respektive Wirksamkeit zugesprochen hatte.¹⁴ Mit Gerhardt ist daran zu erinnern, dass „dieses praktisch unmittelbar verständliche Konstrukt *hinter* Befehlen, die eine Person sich selbst oder anderen gibt, [...] genau das [ist], was Kant ‚Wille‘ nennt“.¹⁵

Im Falle der Herrschaft wird auf den „bekundeten Willen (Befehl)“, wenn auch auf spezifische, noch zu erörternde Weise mit Gehorsam tatsächlich reagiert,¹⁶ sodass ein Verhältnis von Wille zu Wille vorliegt. Somit ist das Wirkungsvermögen des Willens in ein Ursache-Wirkungs-Verhältnis eingebettet, wodurch auch das Zurechnungsproblem respektive das „Kausalitätsproblem der Fremdbestimmung“¹⁷ prinzipiell als „beherrschbar“ angesehen werden kann. Auch weil bei der Machtdefinition die dem Wirkungsvermögen des Willens zurechenbare Reaktion relativ unbestimmt bleibt, ist der Machtbegriff „soziologisch amorph“. Allerdings eröffnet der bewusst verkündete Befehl die Übertragung einer Handlungsmöglichkeit nur im Sinne einer Wirkungschance, d. h. das „Andershandelnkönnen des Anderen bleibt ein unaufhebbares Faktum“.¹⁸ Mit der Wortwahl der Wirkungschance wird somit deutlich gemacht, dass es sich bei

¹³Befehl und Gehorsam spiegeln aber auch das Selbstverständnis der Wilhelminischen Ära wider. Als unverdächtiger Zeitzeuge mag hier der von Max Weber geschätzte Christoph Sigwart zitiert werden: „Das grösste Interesse pflegen für die geschichtliche Forschung die Formen der Herrschaft zu haben, durch die das Wollen des Einzelnen innerhalb bestimmter Grenzen gebunden, und die Zwecke, die er sich selbst zu setzen hat, von einem gebietenden Willen dictiert werden. Wiederum liegt die fundamentale Tatsache vor, dass überall sich losere oder festere Formen gesellschaftlicher Ordnung gebildet haben, deren eigentlich constitutives Element die *Macht* ist, durch welche die individuellen Willen zu gemeinsamen Zwecken vereinigt, ihre divergenten Richtungen gehemmt werden können [...]. Das was am sichersten uniformiert und alle Tätigkeiten nach einer Richtung lenkt, ist ja nicht die spontane Übereinstimmung, sondern der Zwang der Macht“ (Christoph Sigwart (1911), *Logik, Bd. 2: Die Methodenlehre*. Tübingen: Mohr, S. 649 f.).

¹⁴Volker Gerhardt (1996), a. a. O., 222 f.

¹⁵„Der Wille wird als ein Vermögen gedacht, der Vorstellung gewisser Gesetze gemäß sich selbst zum Handeln zu bestimmen. Und ein solches Vermögen kann nur in vernünftigen Wesen anzutreffen sein“ (Immanuel Kant (1956), „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in: ders., *Werke in sechs Bänden*, 4. Darmstadt: WBG, S. 7–102, hier S. 59).

¹⁶Max Weber (1976), a. a. O., S. 544.

¹⁷Niklas Luhmann (1969), „Klassische Theorie der Macht. Kritik ihrer Prämissen“, in: *Zeitschrift für Politik* 16, S. 149–170, hier S. 150 f.

¹⁸Hartmann Tyrell (1980), a. a. O., S. 62.

der Befehl-Gehorsams-Folge nicht um eine bloße „mechanistische Verursachung“ handelt, sondern um „ein sinnhaftes Bezugensein des Handelns der einen („Befehl“) auf das der anderen („Gehorsam“) und entsprechend umgekehrt, derart, daß im Durchschnitt auf das Eintreffen der Erwartungen, an welchen das Handeln beiderseits orientiert ist, gezählt werden darf“.¹⁹ Auch wenn Gehorchen insofern ein „voraussetzungsvolles“ Verhalten darstellt, als es – wie bei der Autorität – auf Anerkennung bzw. innere Akzeptanz („kleine Legitimität“) ankommt, so verweist die Rede von der Wirkungschance auf die mit der Willensproblematik eng verknüpfte Freiheitsproblematik im Sinne einer prinzipiell gegebenen Wahlfreiheit (mit dem Spannungsverhältnis von Handlungsausonomie und Fremdmotivation).

Zunächst heißt dies nur: In dem Maße, wie ein Gehorchender den Inhalt eines Befehls zur Maxime seines eigenen Handelns macht, in dem Maße kann von ihm erwartet werden, dass er auch tatsächlich gehorcht. D. h., sein Gehorchen ist bei dieser Voraussetzung wahrscheinlicher – sowohl für den Befehlenden als auch für den unbeteiligten Dritten (Zuschauer). Selbst der Zwang als „Modus der Fremdmotivation“ räumt dem Herrschafts- oder Machtunterworfenen eine Wahl bzw. Entscheidungsfreiheit ein, insbesondere dann, wenn zunächst mit der Anwendung von Zwang gedroht wird:²⁰ „Zwang beruht darauf, daß das Opfer sich vor die Entscheidung gestellt sieht, entweder eine bestimmte negative Handlung des Machthabers (Strafe etwa) in Kauf zu nehmen oder nach seinem Willen zu handeln“.²¹ Nur im Falle der praktizierten „restriktiven Gewalt“²² insofern diese auf die „Beschädigung von Körpern“ – im Extremfall auf Tötung – abstellt, ist die Handlungsausonomie des Macht- bzw. Gewaltunterworfenen negiert – sieht man einmal von der „Gegenmacht des Sich-Töten-Lassens“ ab, wie sie von den beiden Ausnahmefiguren des Attentäters und des Märtyrers verkörpert wird.²³

¹⁹Max Weber (1988), *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen: Mohr, S. 456.

²⁰Vgl. hierzu auch Heinrich Popitz (2000), „Zur Ontogenese des Selbststbewußtseins. Die Erfahrung der ersten sozialen Negation“, in: ders., *Wege der Kreativität*. Tübingen: Mohr, S. 11–35, hier S. 11: „Ebenso ist die Autonomie des Subjekts ohne den Horizont der Negativität nicht vorstellbar. Wenn man nichts mehr tun oder sagen kann, kann man immer noch Nein denken“.

²¹Hartmann Tyrell (1980), a. a. O., S. 64; Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 81 ff.

²²Hartmann Tyrell (1980), a. a. O., S. 63 f.

²³Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 58 ff.

Wenn Weber bei der Herrschaftsdefinition ein besonderes Gewicht auf die Wenn-dann-Folge von Befehl und Gehorsam legt, scheint es ihm nicht auf eine jeweils situationsbezogene Gehorsamswirkung anzukommen. Vielmehr stellt er ganz auf den Gesichtspunkt einer generalisierten Herrschaftsgeltung ab, die vom spezifischen Inhalt eines Befehls völlig absieht: „Befehl ist Befehl“ ist der altbekannte Topos hierfür.²⁴ Dies zeigt sich auch daran, dass Weber auf die Herrschaftsdefinition im § 16 der „Soziologischen Grundbegriffe“ unmittelbar den Begriff der „Disziplin“ folgen lässt,²⁵ bei der ihm die „eingeübte Einstellung“ eines „prompten, automatischen und schematischen Gehorsams“ bei einer Vielzahl von Menschen – durchaus im Sinne einer „Eingeübtheit“ des kritik- und widerstandslosen Massengehorsams²⁶ – besonders wichtig ist. Bei der „Disziplin“ kommt es also ganz entscheidend auf das Moment der „Pauschalakzeptierung“ an.²⁷ Sie ist mit dem Merkmal der „Eingeübtheit“ aufs Engste verbunden: diese wiederum verweist auf „Einübung“ bzw. „Übung“ und somit auf „Askese“ in der ursprünglichen Wortbedeutung. Wenn Weber an anderer Stelle²⁸ „Disziplin“ als „„Abrichtung“ zu einer durch „Einübung“ mechanisierten Fertigkeit“ kennzeichnet, welche „[die Ausrichtung auf] „Pflicht“ und „Gewissenhaftigkeit““ voraussetzt, sofern diese „an starke Motive „ethischen“ Charakters überhaupt“ appelliere, dann lässt dies an den in Nietzsches „glänzendem Essay“²⁹ – gemeint ist dessen Abhandlung „Zur Genealogie der Moral“ – verwendeten Begriff der „machinalen Thätigkeit“ denken,³⁰ bei welcher der Übungscharakter ebenfalls eine große Rolle spielt.³¹

²⁴Hartmann Tyrell (1980), a. a. O., S. 78 f.

²⁵Max Weber (1976), a. a. O., S. 28.

²⁶Max Weber (1976), a. a. O., S. 29.

²⁷Hartmann Tyrell (1980), a. a. O., S. 79. Tyrell verweist bei diesem Begriff auf Niklas Luhmann (1971): „Zweck – Herrschaft – System. Grundbegriffe und Probleme Max Webers“, in: ders., Politische Planung. *Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 90–112, hier: S. 92 und 96.

²⁸Max Weber (1976), a. a. O., S. 682.

²⁹Max Weber (1972), *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie* 1. Tübingen: Mohr, S. 241.

³⁰Friedrich Nietzsche (1980), „Zur Genealogie der Moral“, in: ders., *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 5. München: DTV, S. 245–412, hier S. 382.

³¹Zu den Details, Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede zwischen Weber und Nietzsche betreffend, vgl. Hubert Treiber (1999a), „Zur Genese des Askesekonzepts bei Max Weber“, in: *Saeculum* 50, S. 247–297, hier S. 275 ff.

Es ist demnach nicht zu übersehen, dass die von Weber gewollte Präzisierung des Herrschaftsbegriffs³² darin besteht, die Machtbeziehung durch Institutionalisierung über Prozesse der Entpersonalisierung, Formalisierung und Integrierung³³ auf Dauer zu stellen,³⁴ was zur typischen Asymmetrie zwischen Befehlendem und Gehorchein dem führt, dessen Reaktion durch konditionale Programmierung im Erwartungshorizont eines probabilistischen Kausalitätsbegriffs gesichert wird.³⁵ Die Schwierigkeiten, die sich offensichtlich hieraus für den vagen Machtbegriff ergeben, sind vor allem darauf zurückzuführen, dass hinsichtlich der „Mannigfaltigkeit der Machtformen“³⁶ als gemeinsamer Nenner nur zu konstatieren bleibt: Macht liegt vor, wo Wirkungen gezeigt werden oder solche erwartet werden.³⁷ Insofern heißt es bei Weber: „Alle denkbaren Qualitäten eines Menschen und alle denkbaren Konstellationen können jemand in die Lage versetzen, seinen Willen in einer gegebenen Situation durchzusetzen“.³⁸ So gesehen, gilt Macht als das Vermögen zu wirken, was zunächst impliziert, dass sie weder mit Gewalt noch mit Herrschaft gleichzusetzen ist, auch wenn sie sich in Form von Gewalt und Herrschaft äußern kann.³⁹

Die „Mannigfaltigkeit der Machtformen“ hat demnach ihre Entsprechung in der Vagheit des Machtbegriffs. Ändert man jedoch die Blickrichtung und sucht zu den historisch-gesellschaftlichen Erscheinungsformen der Macht den gemeinsamen Nenner in der Form der ihnen zugrunde liegenden anthropologischen

³²Max Weber (1976), a. a. O., S. 29.

³³Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 233 ff.

³⁴Das Merkmal der „Entpersonalisierung“: „Macht steht und fällt nicht mehr mit dieser einen Person, die augenblicklich das Sagen hat“ (Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 233), könnte – vor allem bei Formen traditionaler Herrschaft (Weber) – zu Missverständnissen Anlass geben. Insofern macht Stefan Breuer geltend, dass Macht „auch im institutionalisierten Zustand zunächst nur in persönlicher Form auftritt, wohl aber eine Ablösung von Interaktionen, von Beziehungen zwischen physisch Anwesenden [erlebt]“ (Stefan Breuer (1998), *Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien*. Reinbek: Rowohlt, S. 17).

³⁵Vgl. Hubert Treiber (1998), „Im ‚Schatten‘ des Neukantianismus. Norm und Geltung bei Max Weber“, in: Jürgen Brandt und Dieter Stempel (Hg.), *Soziologie des Rechts. Festschrift für Erhard Blankenburg zum 60. Geburtstag*. Baden-Baden: Nomos, S. 245–254, hier S. 249, mit weiterführenden Literaturangaben.

³⁶Max Weber (1976), a. a. O., S. 544.

³⁷Volker Gerhardt (1981/1982), a. a. O., S. 207.

³⁸Max Weber (1976), a. a. O., S. 28 f.

³⁹So Volker Gerhardt (1981/1982), a. a. O., S. 218.

Voraussetzungen, dann lassen sich wichtige „Strukturmerkmale“ der Macht eher erfassen.⁴⁰ Hierauf beruht exakt die zu beobachtende Re-Orientierung an der Anthropologie, welche die zu der u. a. von Wolfgang Sofsky repräsentierten Gewaltforschung⁴¹ in Opposition stehende „innovatorische Gewaltsoziologie“ auszeichnet,⁴² die sich ihrerseits auf Heinrich Popitz und seinen grundlegenden Gewalt-Essay im Band *Phänomene der Macht* (von 1992) beruft. In der Tat folgt Popitz, wenn auch unausgesprochen, dem von Kants Vernunftmetaphysik gewiesenen Weg, die ihren „Ausgang von der erfahrenen Natur, von der erschlossenen Geschichte des Menschen [nimmt]“.⁴³ So formuliert Popitz drei Prämissen der Problematisierung von Macht (Macht ist machbar, omnipotent und freiheitsbegrenzend), die er einerseits als „Resultate eines geschichtlichen Prozesses“ betrachtet, andererseits als „implizite Anthropologisierung des Macht-Konzepts“ begreift, die „theoretisch explizit gemacht werden [muß]“.⁴⁴ Dies geschieht, indem das Macht benannte Durchsetzungsvermögen mit konstitutiven Handlungsfähigkeiten und vitalen Abhängigkeiten des Menschen in Beziehung gebracht wird, die sich allesamt auf „vier anthropologisch nicht weiter reduzierbare“ Grundannahmen zurückführen lassen, denen dann auch vier Grundformen der Macht entsprechen.⁴⁵ Ausgehend von der „direktesten Form von Macht“, der bloßen Aktionsmacht, die auf der unaufhebbaren „Verletzbarkeit des Menschen durch den Menschen“ beruht und ihre Wirkung der Situationsoffenheit der Gewalt verdankt, unterscheidet Popitz drei weitere Grundformen der Macht: instrumentelle, autoritative und datensetzende Macht:

„Instrumenteller und autoritativer Macht ist gemeinsam, daß sie das Verhalten Betroffener steuern. Beide wirken aufgrund von Alternativen. Instrumentelle Macht mithilfe der Alternative von ‚äußeren‘ Vor- und Nachteilen, autoritative Macht durch Anerkennungen und Anerkennungsentzüge. Instrumentelle Macht

⁴⁰Volker Gerhardt (1981/1982), a. a. O., S. 218.

⁴¹Vgl. Wolfgang Sofsky (1996), *Traktat über die Gewalt*. Frankfurt am Main: S. Fischer.

⁴²Programmatische Ausführungen hierzu haben vorgelegt: Trutz von Trotha (1997), „Zur Soziologie der Gewalt“, in: ders. (Hg.), *Soziologie der Gewalt*. Sonderheft 37 der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, S. 9–56; Brigitte Nedelmann (1997), „Gewaltsoziologie am Scheideweg. Die Auseinandersetzungen in der gegenwärtigen und Wege der künftigen Gewaltforschung“, in: Trutz von Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*. Sonderheft 37 der *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, S. 59–85.

⁴³Volker Gerhardt (1981/1982), a. a. O., S. 221.

⁴⁴Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 21.

⁴⁵Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 23.

lenkt nur das Verhalten, autoritative Macht Verhalten und Einstellungen. Aktionsmacht und datensetzender Macht ist gemeinsam, daß sie die Situation Betroffener verändern und damit die Spielräume möglichen Verhaltens. Aktionsmacht trifft die Person unmittelbar. Datensetzende Macht entscheidet über die materiell-artistischen Lebensbedingungen“.⁴⁶

Auch wenn der Begriff der Verletzungsoffenheit des Menschen (im Sinne seiner kreatürlichen und ökonomischen Verletzbarkeit, aber auch im Sinne einer „Verletzbarkeit durch den Entzug sozialer Teilhabe“) relativ weit gefasst ist, begreift Popitz letztlich Gewalt als grundlegende Machtform: in der Form der bloßen verletzenden Aktionsmacht, die – wie er sich ausdrückt – „buchstäblich aus dem Handgelenk“ ausgeführt werden kann. Auf diese Weise gehen Theorie der Gewalt und Theorie der Macht eine enge Verbindung ein, d. h. Gewalt wird in eine umfassende Machttheorie inkorporiert, der daran gelegen ist, einen strukturierenden Zusammenhang zwischen Gewalt, Machtbildungsprozessen und Herrschaft herzustellen. Im Kontext einer Machttheorie wird Gewalt somit zu einer strukturierenden Größe bei Macht- und Herrschaftsphänomenen. Dies ist ein den Gegensatz von Macht und Gewalt⁴⁷ negierender Schritt, der sich auf „Gewalt als ordnungsstiftende Erfahrung“⁴⁸ in Vergangenheit und Gegenwart berufen kann. Aus diesem Grund beginnt Popitz „seine Herrschaftssoziologie mit der Gewalt als einer ‚Durchsetzungsform‘ der Macht und schließt mit dem einheitlichen, umfassenden Netz institutionalisierter Macht“, dessen Kern das Recht

⁴⁶Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 33 f. Es ist darauf hinzuweisen, dass der von Popitz konzipierte Machtbegriff einerseits weiter gefasst ist als der von Max Weber vorgelegte, da Popitz unter seinen Machtbegriff auch die Fähigkeit zur Veränderung der Natur subsumiert, andererseits Macht in der Form der bloßen wie bindenden Aktionsmacht enger fasst, indem die angewandte oder angedrohte Gewalt auf „absichtliche() körperliche() Verletzung anderer“ ausgerichtet ist (Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 48).

⁴⁷Für Hannah Arendt sind „Macht und Gewalt [...] Gegensätze: wo die eine absolut herrscht, ist die andere nicht vorhanden [...] Gewalt kann Macht vernichten; sie ist gänzlich außerstande, Macht zu erzeugen“. Zu diesem Verständnis von Macht gelangt Arendt dadurch, dass sie diese der menschlichen Fähigkeit zuschreibt, „sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln“. Macht ist für Arendt ein Gruppenphänomen: Sie „bleibt solange existent, als die Gruppe zusammenhält“. Insofern kann ein Einzelperson niemals Macht besitzen, es sei denn als eine von der Gruppe „verliehene Macht“. Aus diesem Grunde legitimiert sich für Arendt der Machtanspruch „durch Berufung auf die Vergangenheit“, d. h. auf den mit der Konstituierung einer Gruppe zusammenfallenden Machtursprung (Hannah Arendt (2000), *Macht und Gewalt*. München: Piper, S. 57, S. 5 und S. 53).

⁴⁸Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 61 ff.

und mit ihm das Gewaltmonopol des Staates sind“.⁴⁹ Bedeutet doch der staatliche Anspruch auf Ausübung des Gewaltmonopols nichts anderes als der bekundete und zur Geltung gebrachte Wille zur zunehmenden Unterdrückung der „private[n] Gewaltksamkeit“⁵⁰ in der Form der bloßen Aktionsmacht.

Popitz befindet sich hier in guter Gesellschaft. So behauptet beispielsweise nicht nur von Jhering, sondern auch Nietzsche den Vorrang der Gewalt respektive Macht vor dem Recht.⁵¹ So kann man bei Jhering in „Der Zweck im Recht“ u. a. nachlesen: „Das ist die Mission der Gewalt, auch der wildesten, rohesten, unmenschlichsten in den frühesten Perioden der Menschheit gewesen, den Willen daran zu gewöhnen, sich unterzuordnen, einen höheren über sich anzuerkennen. Erst nachdem er dies gelernt hatte, war es an der Zeit, daß das Recht die Gewalt ablöste, vorher wäre ersteres ohne alle Aussicht gewesen“.⁵² Auch für Nietzsche geht „Macht vor Recht“, wenn er in expliziter Bezugnahme auf den Melier-Dialog bei Thukydides im *Aphorismus* 92 „Ursprung der Gerechtigkeit“⁵³ ausführt: „Die Gerechtigkeit (Billigkeit) nimmt ihren Ursprung unter

⁴⁹Trutz von Trotha (2000), „Gewaltforschung auf Popitzschen Wegen. Antireduktionismus, Zweckhaftigkeit und Körperlichkeit der Gewalt, Gewalt und Herrschaft“, in: *Mittelweg* 36 (6), S. 26–36, hier S. 35.

⁵⁰Max Weber (1976), a. a. O., S. 518 f.

⁵¹Vgl. Rudolph von Jhering (1955), *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*. Darmstadt: WBG, insbesondere S. 107 ff., S. 118 ff. sowie S. 114: „Die Tatkraft, die Gewalt also ist die Mutter des Rechts, das ist das Resultat der bisherigen Ausführung“.

⁵²Rudolph von Jhering (1970), *Der Zweck im Recht* 1. Hildesheim New York: Olms, S. 196 f.

⁵³Vgl. auch den Aphorismus 22, „Princip des Gleichgewichts“ (Friedrich Nietzsche (1980), „Menschliches, Allzumenschliches II“, in: *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 2, S. 367–704, hier S. 555 f.): „Der Räuber und der Mächtige, welcher einer Gemeinde verspricht, sie gegen den Räuber zu schützen, sind wahrscheinlich im Grunde ganz ähnliche Wesen, nur dass der zweite seinen Vortheil anders, als der erste erreicht: nämlich durch regelmässige Abgaben, welche die Gemeinde an ihn entrichtet, und nicht mehr durch Brandschatzungen ... – Die „Geburt der Ordnungs(idee) aus der Erfahrung der Gewalt“ (Popitz) unterstreicht auch Charles Tillys provozierende These, die den frühmodernen west-europäischen Staat als „protection racket“ betrachtet und ihn deshalb zu den „largest examples of organized crime“ zählt (Charles Tilly (1989), „War Making and State Making as Organized Crime“, in: Dietrich Rueschemeyer und Theda Skocpol (Hg.), *Bringing the State Back in*. Cambridge/Mass.: Cambridge University Press, S. 169–191), eine Sehweise, die Nietzsche mit dem obigen Aphorismus bereits vorweggenommen hat. Vgl. auch Henner Hess (1993), *Mafia. Ursprung, Macht und Mythos*. Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 200 ff. Grundlegend zum „Princip des Gleichgewichts“: Volker Gerhardt (1983), „Das ‚Princip des Gleichgewichts‘. Zum Verhältnis von Recht und Macht bei Nietzsche“, in: *Nietzsche-Studien* 12, S. 111–133.

ungefähr gleich Mächtigen, wie dies Thukydides (in dem furchtbaren Gespräche der athenischen und melischen Gesandten) richtig begriffen hat; wo es keine deutlich erkennbare Uebergewalt giebt und ein Kampf zum erfolglosen, gegenseitigen Schädigen würde, da entsteht der Gedanke sich zu verständigen und über die beiderseitigen Ansprüche zu verhandeln: der Charakter des Tausches ist der anfängliche Charakter der Gerechtigkeit“.⁵⁴ Doch anders als bei Jhering fußt bei Nietzsche das Recht nicht ausschließlich auf Gewalt als bloßer Aktionsmacht, „sondern seine Geburtsstunde ist die Erkenntnis des Machtgleichgewichts verständiger Partner“.⁵⁵ Allerdings ist daran zu erinnern, dass bei dem erforderlichen ersten Schritt hin zu einer Verständigung eher mit der Unwahrscheinlichkeit des Naheliegenden zu rechnen ist, wie dies nicht nur der tatsächliche Ausgang des Melier-Dialogs gezeigt hat, sondern mithilfe spieltheoretischer Überlegungen – angesprochen sind hier nicht-kooperative Spiele – einsichtig gemacht werden kann.⁵⁶ Selbst wenn (bei grundsätzlich fehlendem Vertrauen) von beiden Parteien Kooperation als erwünscht angesehen wird, bringt die einseitige Ankündigung von Verhandlungsbereitschaft durch eine der beiden Konfliktparteien diese in eine Konstellation, die mit dem ‚Gefangenens-Dilemma‘ vergleichbar ist:

„Zwar mag Kooperation für alle Parteien eine – jeweils aus individueller Sicht – positiv bewertete Lösung darstellen, weil in Verhandlungen befriedigende Kompromißlösungen erwartbar sind und kostenintensive Auseinandersetzungen verhindert werden können. Dennoch ist diese Strategie wenig attraktiv, da sie die Gefahr beinhaltet, gegenüber macht- und konfliktorientierten Akteuren als nachgiebig zu erscheinen und damit die eigene Position [...] zu schwächen“.⁵⁷

⁵⁴Friedrich Nietzsche (1980), „Menschliches, Allzumenschliches I“, in: *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 2, S. 9–366, hier S. 89: Das Ergebnis von Verhandlungen ist üblicherweise allerdings kein Rechtsspruch, sondern ein Schiedsspruch.

⁵⁵Volker Gerhardt (1983), a. a. O., S. 115. Im Allgemeinen wird für die Gleichgewichts-These auf Albert Hermann Post verwiesen, die Originalquelle ist jedoch George Phillips (1828), *Englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im Jahre 1066 nach Christi Geburt* 2. Berlin: Dümmler, S. 313), der von Post zitiert wird: Albert Hermann Post (1875), *Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe. Ein Beitrag zu einer allgemeinen vergleichenden Staats- und Rechtswissenschaft*. Oldenburg: Schulz, S. 156.

⁵⁶Dieser Abschnitt lehnt sich an die Ausführungen bei Hubert Treiber (2001), „Ausgewählte Aspekte zu Paul Rees Straftheorie“, in: Kurt Seelmann (Hg.), *Nietzsche und das Recht*. Stuttgart: Steiner, S. 51–167, hier S. 160 f., an.

⁵⁷Arthur Benz (1995), „Der Beitrag der Spieltheorie zur Analyse des kooperativen Verwaltungshandelns“, in: Nicolai Dose und Rüdiger Voigt (Hg.), *Kooperatives Recht*. Baden-Baden: Nomos, S. 297–328, hier S. 304 f.

Kooperatives Verhalten, das zum Eintritt in Verhandlungen führen soll, beinhaltet demnach für beide Seiten das Risiko, dass sich die jeweils andere Seite nicht für Kooperation, sondern für Machtanwendung (mit dem dann schlechtesten Ergebnis für die jeweilige Gegenseite) entscheidet, sodass Nicht-Kooperation für jede der beiden Seiten aus individueller Sicht eine rationale Strategie darstellt.⁵⁸ Da sich durch Nicht-Kooperation ein individuelles Nutzenoptimum erzielen lässt, spricht alles für Nicht-Kooperation. Auch die Melier setzten auf die Erfolg versprechende Anwendung von Gewalt.⁵⁹ Sind freilich Verhandlungen einmal aufgenommen worden, ist zu bedenken, dass die grundsätzliche Bereitschaft zu Konzessionen wie zu ihrer Höhe mit der Bereitschaft korreliert, einen Verhandlungsabbruch zu riskieren. Wer einen solchen glaubhaft androhen oder gar herbeiführen kann, verfügt über Verhandlungsmacht. D. h., „der Verlauf und das Ergebnis von Kooperation [werden] vorrangig durch die Machtverteilung in Verhandlungen bestimmt“.⁶⁰ Eine solche Nietzsches Betrachtungsweise einer Schrittweisen Einigung wohl am ehesten entsprechende „verhaltenswissenschaftliche Theorie von Verhandlungsspielen“⁶¹ wird jedoch mit einem Problem konfrontiert, das sich erneut als Gefangen-Dilemma darstellen lässt. Infolge der wechselseitigen Abhängigkeit der jeweils einzuschlagenden Verhandlungstaktiken, über die man ja nicht kommunizieren kann, ist in den „Kooperationsprozeß ein Koordinationsproblem eingelagert, das als „nicht-kooperatives Spiel“ aufzufassen ist, und somit wiederum in die „Falle des Gefangen-Dilemmas“ führt,⁶² aus dem am ehesten ein Vermittler herauszuführen vermag. Wenn Nietzsche im Charakter des Tausches den „anfängliche[n] Charakter der Gerechtigkeit“ erblickt, dann ist damit die solidaritäts- und vertrauensstiftende Wirkung⁶³ des

⁵⁸Im Falle des Gefangen-Dilemmas führt nicht-kooperatives Verhalten auf jeden Fall zu einem Nutzenminimum, so dass sich für beide Kontrahenten eine Minimax-Strategie als rationale Verhaltensweise anbietet.

⁵⁹Vgl. Thukydides (1960), *Geschichte des Peloponnesischen Krieges*. Zürich, Stuttgart: Artemis, 5. Buch, Nr. 102 sowie Nr. 116.

⁶⁰Arthur Benz (1995), a. a. O., S. 310.

⁶¹Arthur Benz (1995), a. a. O., S. 309.

⁶²Arthur Benz (1995), a. a. O., S. 310 f.

⁶³Die Dauer von Beziehungen wird dann selbst zu einem Wert, der einen Vertrauensvorschuss gewährt. Vgl. hierzu die schöne Studie von Sally F. Moore (1973), „Law and Social Change. The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study“, in: *Law and Society Review* 1, S. 719–746, die zeigt, dass der einkalkulierte Bruch formell geschlossener Verträge durch außerkontraktuelle Elemente: also über wechselseitige Gefälligkeiten („Gabentausch“) hergestelltes Vertrauen sowie durch Exklusion von Teilhabechancen (am zu erzielenden Gewinn), aufgefangen wird.

Güter- und Gabentausches angesprochen, durch den Reziprozitätsbeziehungen gestiftet und/oder stabilisiert werden. Diese erleichtern die Streitbeilegung durch Verhandlungen insofern, als sie zu einem „Geflecht wechselseitiger Rechte und Pflichten“⁶⁴ führen können, also das ausmachen, was einer „Naturgeschichte von Pflicht und Recht“ zuzurechnen wäre.⁶⁵

Auch wenn es auf den ersten Blick so aussieht, als ob sich Weber und Popitz darin grundlegend unterscheiden, dass der eine dem Willen als dem „inneren Bestimmungsgrund“ den Vorrang gibt und sich infolge der Vielzahl möglicher Äußerungsformen von Macht einen amorphen Machtbegriff einhandelt, wobei Macht und Gewalt von vornherein nicht identisch sind; wohingegen der andere Gewalt und Macht in einen Zusammenhang bringt, der mithilfe anthropologischer Prämissen abgesichert wird, wobei bereits die Eingangsprämissen „Macht ist Machen-Können“ (im Sinne der Machbarkeit von Macht-Ordnungen) ausdrücklich auf Handlung(sbezogenheit) hinweist. Doch sind beide Ansätze, das Webersche „Willens“- und das Popitzsche Handlungskonzept, nicht nur intentional angelegt, sondern grundsätzlich auch handlungskategorial ausgerichtet. Bei Popitz ist dies evident, doch auch auf Weber trifft dies zu, allein schon deshalb, weil machtbewusste Willensakte in soziale Beziehungen eingebettet sind, die einerseits in Handlungsorientierungen fundiert sind, andererseits auf Handlungskoordinierungen verweisen, die zu Handlungsstrukturen (Beziehung, Ordnung, Verband) führen (können).⁶⁶ Insofern Menschen die Fähigkeit zu Regelbefolgung aufweisen, sind die regelgeleiteten und daher rationalisierungsfähigen (zweck- und werthaften) Handlungsorientierungen besonders aufschlussreich, da sie als Zweck- oder Norm-Maximen⁶⁷ in Sinnzusammenhängen verankert und insofern kulturwertbezogen

⁶⁴Gerd Spittler (1980), „Streitregelung im Schatten des Leviathan. Eine Darstellung und Kritik rechtsethnologischer Untersuchungen“, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 1, S. 4–32, hier S. 18.

⁶⁵Vgl. den Aphorismus 112 bei Friedrich Nietzsche (1980), „Morgenröthe“, in: *Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe*, Bd. 3, S. 9–331, hier S. 100 ff.

⁶⁶Bei diesen Handlungsstrukturen handelt es sich um organisatorische Verfestigungen, die ein „Eigenleben“ führen können, was ihnen „die Macht [gibt], die Menschen in ihren Dienst zu zwingen“, so wie die „lebende Maschine“ der bürokratischen Organisation (Max Weber (1984), *Zur Politik im Weltkrieg. Schriften und Reden 1914–1918*. Tübingen: Mohr (Siebeck), S. 464).

⁶⁷Wolfgang Schluchter weist darauf hin, dass dieser Unterscheidung eine solche „zwischen einer Ordnung kraft Interessenkonstellation und einer Ordnung kraft Autorität“ entspricht (Wolfgang Schluchter (1998), a. a. O., S. 357). Siehe Max Weber (1976), a. a. O., S. 542. Vgl. auch Hartmann Tyrell (1980), a. a. O., S. 68 ff.; ferner Wilhelm Windelband (1923), *Einleitung in die Philosophie*. Tübingen: Mohr, S. 288: „Worin besteht das Recht dafür,

sind.⁶⁸ Hierauf stellt auch Tyrell ab, wenn er darauf aufmerksam macht, dass „die ‚willentliche‘ Gewalttat und ‚Täglichkeit‘ [...] unserer kulturellen Auslegung nach in einem exponierten Sinne ‚Handlung‘ [ist]“.⁶⁹ Insofern kann auch der Gewalt als bloßer Aktionsmacht, worauf erst jüngst Tyrell hingewiesen hat,⁷⁰ die Sozialität nicht abgesprochen werden.⁷¹

Im Gefüge der von Weber konzipierten „Soziologischen Grundbegriffe“ kann der Machtbegriff den ihm zugewiesenen Stellenwert weiterhin behaupten:⁷² Er gibt darüber Auskunft, dass innerhalb sozialer Beziehungen Machtphänomene vielfältig sind und vielfältige Äußerungsformen besitzen. Dass sein Machtbegriff nur bedingt analysetauglich ist,⁷³ hat Weber dadurch selbst demonstriert, dass er ihn sparsam

daß von mir etwas verlangt wird, was ich nicht selbst will? Der Ursprung einer solchen Forderung an meinen Willen kann nur in einem andern Willen zu suchen sein. Diesen fremden Willen, der die Pflicht auferlegt, bezeichnet man als Autorität“. Auch Sigwart stellt entschieden auf zweckhafte [„bewußt erfolgte“] Handlungsorientierungen ab: „Noch deutlicher lassen sich auf analytischem Wege einzelne Zusammenhänge erkennen, wo es sich nicht, wie bei der Sprache, um Vorgänge handelt, bei denen bewusste Absicht nur in untergeordnetem Massse wirksam ist, sondern um die bewusste Verfolgung von Zwecken. Das Leben des erwachsenen Menschen ist ja in seinen Hauptrichtungen durch die Zwecke bestimmt, die er zu verwirklichen strebt; sie lassen sich als constante Ursachen betrachten, aus denen die in der Zeit sich folgenden einzelnen Tätigkeiten hervorgehen“ (Christoph Sigwart (1911), a. a. O., S. 653 f.).

⁶⁸ Wolfgang Schluchter (2000), a. a. O., S. 130; Wolfgang Schluchter (1998), a. a. O., S. 356 f.

⁶⁹ Hartmann Tyrell (1999), „Physische Gewalt, gewaltssamer Konflikt und ‚der Staat‘. Überlegungen zu neuerer Literatur“, in: *Berliner Journal für Soziologie* 9, S. 269–288, hier S. 271.

⁷⁰ Hartmann Tyrell (1999), a. a. O., S. 270 ff.

⁷¹ Die von Tyrell im Falle der Körperbeschädigung hierbei angesprochenen Konstellationen (Naturgeschehen; Zufall; Absicht etc.) haben nicht von ungefähr ihre Entsprechung in der Geschichte/ Entwicklung der Strafrechtsdogmatik (Hartmann Tyrell (1999), a. a. O., S. 271).

⁷² Wolfgang Schluchter (1998), a. a. O., S. 354.

⁷³ Hinzu kommt, dass der Machtbegriff bisweilen eine Bedeutungserweiterung erfährt, so z. B. in Webers Wiener Sozialismus-Vortrag (Max Weber (1984), a. a. O., S. 599 ff.), wo dieser „die Intellektuellen als Virtuosen des Heils und als Virtuosen der Macht in einen unmittelbaren Zusammenhang bringt“ (Gangolf Hübinger (2001), „Intellektuelle, Intellektualismus“, in: Hans G. Kippenberg und Martin Riesebrodt (Hg.), *Max Webers „Religionssystematik“*. Tübingen: Mohr (Siebeck), S. 297–313, hier S. 300).

anwendet. Als „Phänomene der Machtverteilung innerhalb einer Gemeinschaft“⁷⁴ gelten ihm Klassen, Stände und Parteien jeweils als Ausprägungen ökonomischer, ehrgebietender und sozialer Macht, deren Verteilungschancen der „Kampf“ bestimmt.⁷⁵ Will man jedoch Machtpheomene analysieren, liegt es nahe, den soziologisch amorphen Machtbegriff Webers durch die von Popitz zur Verfügung gestellten präzisierten Begriffe (Aktionsmacht – Instrumentelle Macht – Autoritative Macht – Datensetzende Macht) zu ersetzen, zumal sich diese mit Webers obiger Dreiteilung parallelisieren lassen, auch wenn nicht immer Deckungsgleichheit⁷⁶ gegeben ist: ökonomische mit datensetzender bzw. instrumenteller Macht, ehrgebietende mit autoritativer Macht und schließlich soziale mit instrumenteller Macht. Es spricht vieles dafür, in der Machtbeziehung auf jeden Fall eine kategoriale Besonderheit soziologischen Denkens zu sehen, gewissermaßen eine elementare Kategorie, nicht nur, weil Gewalt eine Jedermanns-Ressource darstellt, sondern vor allem, weil „Verletzungsmächtigkeit, Verletzungsoffenheit [...] wesentlich mit bestimmten, was wir in einem fundamentalen Sinne ‚Vergesellschaftung‘ nennen“.⁷⁷

⁷⁴Max Weber (1976), a. a. O., S. 531 ff.

⁷⁵Vgl. § 8 der „Soziologischen Grundbegriffe“ (Max Weber (1976), a. a. O., S. 20). Einschlägig hierzu auch Webers Abhandlung über „Parlament und Regierung im neu geordneten Deutschland“ (Max Weber (1984), a. a. O., S. 432–596) mit zahlreichen Hinweisen. Wie Weber immer wieder hervorhebt, ist „das Wesen aller Politik“: „Kampf, Werbung von Bundesgenossen und von freiwilliger Gefolgschaft“ (Max Weber (1984), a. a. O., S. 482).

⁷⁶So ist für Popitz Prestige-Anerkennung nicht deckungsgleich mit autoritativer Macht (Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 264, Fn. 26). Siehe insbesondere Heinrich Popitz (1992), a. a. O., S. 139 ff. und S. 143 f.

⁷⁷Heinrich Popitz (1992) a. a. O., S. 44.